

STADT ASCHERSLEBEN

Tagesordnungspunkt	
Vorlage Nr. VI/0304/16	Amt 11 AZ: 11/schn-au
öffentlich	

Nr.	Gremium	Datum	ja	nein	Enth.
1 .	Bildungs-, Kultur- und Sozialausschuss	01.11./15.11.2016	3	/	5
2 .	Stadtentwicklungs- und Wirtschaftsausschuss	02.11./16.11.2016	3	/	7
3 .	Ausschuss für Ordnung, Recht und Kommunales	08.11./22.11.2016	4	/	5
4 .	Finanz- und Verwaltungsausschuss	09.11./23.11.2016	4	2	3
5 .	Ortschaftsrat Freckleben - Anhörung	01.11.2016	1	4	/
6 .	Ortschaftsrat Schackenthal- Anhörung	02.11.2016	5	/	/
7 .	Ortschaftsrat Neu Königsau- Anhörung	03.11.2016	3	1	/
8 .	Ortschaftsrat Groß Schierstedt- Anhörung	07.11.2016	2	/	3
9 .	Ortschaftsrat Westdorf - Anhörung	08.11.2016	1	2	1
10 .	Ortschaftsrat Schackstedt - Anhörung	09.11. 2016	3	/	1
11 .	Ortschaftsrat Winnigen - Anhörung	10.11.2016	4	/	1
12 .	Ortschaftsrat Wilsleben - Anhörung	14.11.2016	3	/	2
13 .	Ortschaftsrat Drohndorf - Anhörung	16.11.2016	/	4	3
14 .	Ortschaftsrat Klein Schierstedt - Anhörung	21.11.2016	3	1	/
15 .	Ortschaftsrat Mehringen - Anhörung	22.11.2016	/	6	/
16 .	Stadtrat	30.11.2016			

Haushaltssatzung 2017 der Stadt Aschersleben

Gemäß § 100 Abs. 1 KVG LSA haben die Kommunen für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen.

Die Haushaltssatzung enthält gemäß § 100 Abs. 2 Ziffern 1 bis 4 KVG LSA die Festsetzung

- des Haushaltsplans mit den in § 101 KVG LSA genannten Bestandteilen;
- der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen;
- der Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren;
- des Höchstbetrags der Liquiditätskredite.

Da die Realsteuerhebesätze für die Jahre 2016 bis 2018 mit Beschluss des Stadtrates vom 02. 12. 2015 in einer gesonderten Satzung festgesetzt worden sind, ist die Festsetzung der Hebesätze in der Haushaltssatzung gemäß § 100 Abs. 2 Ziffer 5 KVG LSA nicht erforderlich.

Da der vorgesehene Höchstbetrag der Liquiditätskredite auch im Haushaltsjahr 2017 ein Fünftel der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit im Finanzplan übersteigt, bedarf er gemäß § 110 Abs. 2 KVG LSA im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Kommunalaufsicht des Salzlandkreises.

Im übrigen enthält der Haushalt 2017 keine genehmigungspflichtigen Teile, zumal wie in den Vorjahren für Investivmaßnahmen keine Kreditaufnahme vorgesehen ist, und auch für die mit Verpflichtungsermächtigungen fortzuführenden Baumaßnahmen in den Jahren 2018 und 2019 keine Kreditaufnahme erforderlich wird.

Zuständigkeit:

§§ 45 Abs. 2 Ziffer 3, 102 Abs. 1 KVG LSA

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die in der Anlage beigefügte Haushaltssatzung 2017 der Stadt Aschersleben.

Oberbürgermeister

Anlage

Amtsleiter